

## **Rechnungslegung**

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

der

**Studienvereinigung Kartellrecht e.V.**

Feldmühlenplatz 1

40545 Düsseldorf

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	3
1. Buchführung	3
2. Jahresabschluss	3
3. Bescheinigung	5

## Anlagen

Anlage I	Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022
Anlage II	Einnahmen-Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
Anlage III	Mittelverwendungsrechnung 2022
Anlage IV	Zusammensetzung und Entwicklung der Rücklagen zum 31. Dezember 2022
Anlage V	Rechtliche und steuerliche Grundlagen
Anlage VI	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Tz.

## Hauptteil

### **I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

01 Der Vorstand der

**Studienvereinigung Kartellrecht e.V.,  
Düsseldorf,**

hat uns beauftragt, den

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

- bestehend aus Vermögens-, Einnahmen- und Ausgaben- sowie  
Mittelverwendungsrechnung -

zu erstellen.

02 Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste die Erstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf Grundlage der von uns geführten Bücher und der darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie der uns erteilten Auskünfte.

03 Bei unseren Arbeiten wurden auftragsgemäß die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen beachtet (IDW S7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer Grundfall 2 - Erstellung des Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen).

04 Den Auftrag haben wir in den Monaten Mai und Juni 2024 in unserem Büro durchgeführt.

05 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend, die als Anlage VI beigefügt sind.

06 Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilen uns

Herr Dr. Thorsten Mäger, Mitglied des Vorstandes und  
Schatzmeister,  
Frau Stefanie Beckermann.

07 Ausgangspunkt unserer Abschlussarbeiten war der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Bericht vom 11. Oktober 2023).

08 Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das zur Verfügung gestellte Akten- und Schriftgut.

09 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Schatzmeister und den von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt. Der Verein hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

10 Die Arbeitsschritte sind im Einzelnen in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

## II. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

### 11 1. Buchführung

Die Geschäftsvorfälle des Vereins im Rahmen der Finanzbuchhaltung mit Ausnahme der Geschäftsvorfälle der Arbeitsgruppe Schweiz, die von der Schweizer Landesgruppe eigenhändig geführt wird, werden von uns mittels DATEV Standardsoftware abgewickelt.

Aus den Verkehrszahlen der Buchführung sowie der für die Schweizer Vereinsgruppe geführten Nebenbuchhaltung und unseren Nachtragsbuchungen ergibt sich der als Anlagen I bis III beigefügte Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 577.605,19 €.

### 12 2. Jahresabschluss

Der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde aus der von uns geführten Buchführung, der Nebenbuchführung Schweiz, den vorgelegten Belegen und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Vereins abgeleitet.

Der Verein hat uns bestätigt, dass in dem Jahresabschluss nach seiner Überzeugung alle Geschäftsvorfälle erfasst wurden, die für das Geschäftsjahr 2022 buchungspflichtig geworden sind und in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Verein hat weiter erklärt, dass sich bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag nicht ergeben haben und dass besondere Umstände, die der Fortführung des Vereins entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses beeinflussen sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses haben, nicht bestehen.

## 13 3. Bescheinigung

Zu dem diesem Bericht als Anlagen I bis III beigefügten von uns erstellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Studienvereinigung Kartellrecht e.V., Düsseldorf, mit einer Bilanzsumme von 577.605,19 € erteilen wir folgende Bescheinigung:

### **An die Studienvereinigung Kartellrecht e.V.**

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Studienvereinigung Kartellrecht e.V. - bestehend aus Vermögens-, Einnahmen- und Ausgaben- sowie Mittelverwendungsrechnung - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Grundlage der Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögens-, Einnahmen- und Ausgaben- sowie Mittelverwendungsrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Köln, den 12. Juni 2024

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ueberholz  
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Iwanowitsch  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

# Elektronische Kopie

Studienvereinigung Kartellrecht e.V., Düsseldorf

I

## Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022

	€	€	<u>Vorjahr</u> €
<u>AKTIVA</u>			
1. <u>Sachanlagevermögen</u>			
Geschäftsausstattung		0,51	0,51
2. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>			
Verrechnungskonto Arbeitsgruppe Schweiz		13.687,80	13.749,86
3. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>			
Deutsche Bank Düsseldorf Geldmarktkonto	5.543,08		
ING Bank Brüssel Nr. 310-1289502-70	286.140,05		
Deutsche Bank Düsseldorf Nr. 373 622 000	<u>272.233,75</u>	<u>563.916,88</u>	<u>557.451,34</u>
		<u>577.605,19</u>	<u>571.201,71</u>
 <u>PASSIVA</u>			
1. <u>Reinvermögen</u>			
Grundstockkapital		27.619,19	27.619,19
Rücklagen		539.957,67	539.957,67
Mittelvortrag		1.528,33	124,85
		<u>569.105,19</u>	<u>567.701,71</u>
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>		<u>8.500,00</u>	<u>3.500,00</u>
		<u>577.605,19</u>	<u>571.201,71</u>
 <u>Ableitung des Reinvermögens</u>			
Reinvermögen zum Jahresbeginn des Geschäftsjahres		567.701,71	390.581,50
Überschuss gemäß Anlage II		<u>1.403,48</u>	<u>177.120,21</u>
Reinvermögen zum Jahresende		<u>569.105,19</u>	<u>567.701,71</u>

# Elektronische Kopie

Studienvereinigung Kartellrecht e.V., Düsseldorf

II

## Einnahmen-Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	€	€	Vorjahr €
<b>1. <u>Einnahmen</u></b>			
Mitgliedsbeiträge		226.289,00	237.698,79
Tagungseinnahmen Schweiz		9.590,28	11.433,63
Sonstige Tagungseinnahmen		0,00	6.750,00
		<u>235.879,28</u>	<u>255.882,42</u>
<b>2. <u>Ausgaben für Satzungszwecke</u></b>			
Tagungen und Veranstaltungen			
Kartellrechtstagung Baden-Baden	0,00		51.245,95
Tagungen Schweiz	9.652,34		6.033,86
Arbeitstagung Bonn	155.849,27		0,00
Arbeitstagung Berlin	20.952,28		0,00
		<u>186.453,89</u>	<u>57.279,81</u>
<b>3. <u>Übrige Ausgaben</u></b>			
Personalkosten, Fremdarbeiten	4.662,72		4.720,74
Internet-Präsenz	32.245,23		5.804,50
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.011,50		850,79
Rechnungslegung	5.000,00		8.081,67
Sonstiger Betriebsbedarf	94,27		0,00
Porto	38,32		0,00
Werbekosten	4.969,87		2.024,70
		<u>48.021,91</u>	<u>21.482,40</u>
<b>4. <u>Ergebnis aus dem gemeinnützigen Bereich</u></b>		<u>1.403,48</u>	<u>177.120,21</u>
<b>5. <u>Ergebnis aus Vermögensverwaltung</u></b>			
Laufende Einnahmen Vermögensverwaltung	0,00		0,00
Laufende Ausgaben Vermögensverwaltung	0,00		0,00
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b><u>Überschuss des Geschäftsjahres</u></b>		<u>1.403,48</u>	<u>177.120,21</u>

# Elektronische Kopie

Studienvereinigung Kartellrecht e.V., Düsseldorf

III

## Mittelverwendungsrechnung 2022

	€	€	<u>Vorjahr</u> €
A. Mittelherkunft -----			
1. <u>Vermögensverwaltung</u>			
Laufende Einnahmen aus Vermögensverwaltung	0,00		
Ausgaben für Vermögensverwaltung	<u>0,00</u>	0,00	0,00
2. <u>Gemeinnütziger Bereich</u>			
Mitgliedsbeiträge	226.289,00		
Tagungseinnahmen	9.590,28		
Verwaltungskosten	<u>-48.021,91</u>	<u>187.857,37</u>	<u>234.400,02</u>
<u>Überschuss des Geschäftsjahres vor Mittelverwendung</u>		187.857,37	234.400,02
3. <u>Mittelvortrag aus Vorjahr</u>		124,85	724,85
4. <u>Entnahmen aus Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO</u>		<u>0,00</u>	<u>57.279,81</u>
<u>Gesamte Mittelherkunft</u>		<u>187.982,22</u>	<u>292.404,66</u>
B. Mittelverwendung -----			
1. <u>Einstellung in die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO</u>		0,00	235.000,00
2. <u>Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke</u>		<u>186.453,89</u>	<u>57.279,81</u>
<u>Gesamte Mittelverwendung</u>		<u>186.453,89</u>	<u>292.279,81</u>
C. Mittelvortrag -----		<u>1.528,33</u>	<u>124,85</u>

## Zusammensetzung und Entwicklung der Rücklagen zum 31. Dezember 2022

	Stand 1.1.2022 €	Entnahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2022 €
I. Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO				
-----				
1. <u>Betriebsmittelrücklage</u>	11.000,00	0,00	0,00	11.000,00
2. <u>Zweckgebundene Rücklagen</u>				
EU-Forum Brüssel und weitere Veranstaltungen	411.957,67	0,00	0,00	411.957,67
Studie Kartellrecht und Digitalisierung	117.000,00	0,00	0,00	117.000,00
	528.957,67	0,00	0,00	528.957,67
	539.957,67	0,00	0,00	539.957,67

## Rechtliche und steuerliche Grundlagen

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Name des Vereins:	Studienvereinigung Kartellrecht e.V.
Sitz:	Düsseldorf Feldmühlenplatz 1
Vereinsregister:	Amtsgericht Düsseldorf VR 4235
Vereinszweck:	Förderung der Kartellrechtslehre und -forschung durch Veranstaltung von Arbeitstagen, internationalen Foren sowie Vergabe von Forschungsaufträgen.
Vorstand:	Dr. Ingo Brinker - Vorsitzender - Prof. Dr. Christoph Stadler - Schatzmeister - (bis 30.05.2023) Dr. Thorsten Mäger - Schatzmeister - (seit 30.05.2023) Prof. Dr. Albrecht Bach Marc Besen Anne Federle Mag. Dr. Axel Reidlinger LL.M. Prof. Dr. Daniela Seeliger Mario Strebel Dr. Kathrin Westermann
Ehrevorsitzender:	Dr. Frank Montag
Satzung:	zuletzt geändert am 5. Dezember 2019

### **2. Steuerliche Grundlagen**

Finanzamt:	Düsseldorf-Altstadt
Steuer-Nummer:	103/5926/0347

Der Verein ist gemäß Bescheid vom 31. Januar 2024 für die Jahre 2019 bis 2021 von der Körperschaftsteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden nicht unterhalten.

# Elektroische Kopie Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

# Elektronische Kopie

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.